

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 13. 5. 2020

Nummer 22

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 5. 5. 2020, Anerkennung der „Stiftung CVJM-Sunderhof“	529
C. Finanzministerium		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 15. 4. 2020, Anerkennung der Stiftung „Geschwister Hanna und Elfriede Heeren“	529
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Landeswahlleiterin	
F. Kultusministerium		Bek. 29. 4. 2020, Volksbegehren „Artenvielfalt“	530
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
Erl. 24. 4. 2020, Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2019 — PlafeR 19)	524	Bek. 23. 4. 2020, Hauptsatzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt	530
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
I. Justizministerium		Bek. 29. 4. 2020, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Elbe im Verbandsgebiet des Deichverbandes I. Meile Altenlandes, Landkreis Stade	531
AV 30. 4. 2020, Absehen von der Strafverfolgung und von der Strafvollstreckung bei Auslieferung und Ausweisung (§§ 154 b, 456 a StPO)	524	VO 29. 4. 2020, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstellen Lüneburg, Stade und Verden —	537
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Bek. 23. 4. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH, Hohenhameln)	537
RdErl. 29. 4. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung finanzschwacher Kommunen bei der Kofinanzierung von EU-Förderprojekten (Kofinanzierungsrichtlinie — Kofi-RL)	526	Bek. 13. 5. 2020, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)	539
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 29. 4. 2020, Anerkennung der „ASLAN Stiftung“	529	Bek. 29. 4. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Metchem Vermietungs GmbH, Laar)	539
Bek. 30. 4. 2020, Anerkennung der „Joan-Mahedi-Stiftung“	529	Bek. 30. 4. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Amprion GmbH, Dortmund)	540
		Stellenausschreibungen	541

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Festsetzung der Abmessungen
des Hauptdeiches an der Elbe im Verbandsgebiet
des Deichverbandes I. Meile Altenlandes,
Landkreis Stade**

**Bek. d. NLWKN v. 29. 4. 2020
— VI L-62210-159-001 —**

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich entlang der Elbe im Verbandsgebiet des Deichverbandes I. Meile Altenlandes folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der Verlauf des linken Hauptdeiches entlang der Elbe beginnt an der rechten Seite des Schwingesperrwerks mit Deich-km 560 + 500 und endet an der linken Seite des Lühesperrwerks mit Deich-km 571 + 750.

Der Deich hat eine Gesamtlänge von rd. 11,2 km.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen von März 2007.

2. Höhe des Deiches und des Deichscharts

2.1 Die Höhen des Deiches werden wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert Nordwert	Punkt	Ortsbezeichnung
560 + 500	NHN + 8,10 m	32534025 5941872	1	Deich rechts des Schwingesperrwerks
	gleichbleibend			
560 + 950	NHN + 8,10 m	32534421 5942022	2	halbe Strecke Sperrwerk — Schwingemündung
	ansteigend auf			
561 + 400	NHN + 9,20 m	32534838 5942175	3	Schwingemündung
	gleichbleibend			
563 + 600	NHN + 9,20 m	32535702 5940361	4	Einmündung Deichverteidigungsweg in Straße „Bassenfleth“
	ansteigend auf			
564 + 450	NHN + 9,50 m	32536447 5939993	5	
	gleichbleibend			
565 + 650	NHN + 9,50 m	32537314 5939278	6	Spielplatz beim Freibad Twielenfleth
	abnehmend auf			
567 + 000	NHN + 9,30 m	32538089 5938287	7	
	abnehmend auf			
567 + 550	NHN + 9,00 m	32538561 5938034	8	Deichüberfahrt zum Anleger Lühesand
	gleichbleibend			
570 + 150	NHN + 9,00 m	32540503 5936629	9	Mojenhörn
	ansteigend auf			
570 + 820	NHN + 9,50 m	32541131 5936453	10	Deichtreppe bei Elbdeich 31
	abnehmend auf			
570 + 950	NHN + 9,40 m	32541259 5936435	11	
	gleichbleibend			
571 + 750	NHN + 9,40 m	32541936 5936035	12	Deich links des Lühesperrwerks

Die Hochwasserschutzwand an der Schwinge von Deich-km 560 + 750 bis Deich-km 561 + 150 ist durch einen Deich zu ersetzen.

Anstelle der Hochwasserschutzwand am Kernkraftwerk Stade (Rückbauphase) ist ein Deich auf der im Lageplan eingezeichneten neuen Trasse von Deich-km 562 + 100 bis Deich-km 563 + 250 zu bauen.

Die Ausbauhöhen des Deiches ergeben sich aus den o. g. Bestickhöhen zusätzlich des Setzungs- und Sackungsmaßes.

2.2 Die Höhe des Deichscharts am Sperrwerk Lühe wird auf NHN + 9,40 m festgelegt.

3. Abmessungen des Deiches

3.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgelegt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- | | |
|-------------------------------|--|
| a) Deichkronenbreite: | 3,00 m mit einer mittigen Überhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung; |
| b) Neigung der Außenböschung: | 1 : 4 oder flacher; |
| c) Neigung der Innenböschung: | 1 : 3 oder flacher; |

3.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| a) Außenberme: | |
| Breite vor dem Deichfuß: | ≥ 6,00 m, |
| Neigung: | 1 : 10, |
| Höhe der wasserseitigen Bermenkante: | ≥ 1,50 m über mittlerem Tidehochwasser; |
| b) Binnenberme: | |
| Breite vor dem Deichfuß: | ≥ 6,00 m, |
| Neigung: | 1 : 10, |
| Höhe der landseitigen Bermenkante: | ≥ 0,5 m über mittlerem Tidehochwasser. |

3.3 Bei Bedarf sind folgende Anlagen zu bauen:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| a) Treibselräumweg: | |
| Lage des Weges: | auf der Außenberme, |
| Höhe des Weges: | ≥ 2,0 bis 2,5 m über mittlerem Tidehochwasser, |
| Breite: | 3,50 m, |
| Quergefälle: | ≥ 2,5 %, |
| technische Anforderungen an den Bau: | für den Schwerlastverkehr geeignet; |
| b) Deichverteidigungsweg: | |
| Lage des Weges: | auf der Binnenberme, |
| Höhenlage: | ≥ 0,5 m über mittlerem Tidehochwasser, |
| Breite: | 3,50 m, |
| Quergefälle: | ≥ 2,5 %, |
| technische Anforderungen an den Bau: | für den Schwerlastverkehr geeignet; |
| c) Deichentwässerungsgräben: | |
| Sohlentiefe: | ≥ 0,80 m, |
| Sohlenbreite: | ≥ 0,80 m, |
| Böschungsneigung: | 1 : 1 oder flacher. |

3.4 Des Weiteren sind die „Empfehlungen für die Ausführung von Küstenschutzwerken EAK 2002“ des Fachausschusses für Küstenschutzwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (DGGT) und der Hafenbautechnischen Gesellschaft

e. V. in der derzeit geltenden Fassung zu beachten (Quelle: EAK 2002 — Empfehlungen für Küstenschutzwerke des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurwesen [Die Küste, 65, EAK 2002 korrigierte Ausgabe 2007]).

4. Grenzen des Deiches

Grundsätzlich verläuft die land- und wasserseitige Grenze des Deiches an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben bzw. eine Entwässerungsmulde vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens bzw. der Mulde, wenn kein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, am Übergang der Deichberme in das anstehende Gelände.

5. Anlagen

Folgende **Anlagen 1 und 2** sind Bestandteil der Festsetzung:

- Anlage 1: Übersichtskarte,
Maßstab = 1 : 40 000,
- Anlage 2: Höhendiagramm.

B. Begründung

Gemäß § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich ist der NLWKN zuständig für die Festsetzung der Abmessungen eines Deiches nach § 4 Abs. 1 NDG. Dabei ist gemäß § 4 Abs. 2 NDG die Höhe eines Hauptdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser (maßgebender Sturmflutwasserstand) unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenaufbaus zu bestimmen.

Die Höhe der Hauptdeiche an der niedersächsischen Küste und den einmündenden Flüssen wird vom NLWKN — Forschungsstelle Küste — rechnerisch ermittelt. Zunächst wird anhand umfangreicher mathematischer Modellierungen der Bemessungswasserstand unter Berücksichtigung des mittleren Tidehochwassers, der maximalen Springerhöhung, des maximalen Windstaus und eines Vorsorgemaßes von 0,5 m für die säkulare Hebung und den Klimawandel berechnet.

Aufbauend auf dem Bemessungswasserstand wird der Bemessungsseegang flächendeckend bis zum Deichvorland unter Berücksichtigung der Topografie des Deichvorlandes sowie der Windrichtung und Windstärke mit mathematischen Modellen berechnet. Im Anschluss wird im Abstand von 50 m der Bemessungswellenaufbau an der Hauptdeichlinie für die jeweils angegebene Außenböschungsneigung ermittelt.

Aus der Addition des jeweiligen Bemessungswasserstandes und der zugehörigen Höhe des Wellenaufbaus ergeben sich die rechnerischen Deichhöhen, die die Grundlage für die Festsetzung nach § 4 Abs. 1 NDG bilden.

An der Elbe vom Wehr Geesthacht bis zur Mündung haben sich die drei Anliegerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen darauf verständigt, die Bundesanstalt für Wasserbau mit den Berechnungen des Bemessungswasserstandes in der Tideelbe zu beauftragen. Ihre Ergebnisse hat die Bundesanstalt in dem Gutachten „Modellierung von Sturmflutwasserständen in der Tideelbe“, BAW-Nr. B3955.03.06.10006, April 2018, zusammengefasst (Bundesanstalt für Wasserbau, Wedeler Landstraße 157, 22559 Hamburg).

Aufbauend auf den abgestimmten Bemessungswasserständen haben dann die Länder die Höhen des Wellenaufbaus an ihren Deichen berechnet. In Niedersachsen hat diese Aufgabe die Forschungsstelle Küste des NLWKN übernommen. Ihre Ergebnisse hat die Forschungsstelle Küste des NLWKN in ihrem Dienstbericht 2019/1 „Berechnung der Deichhöhen für die niedersächsischen Hauptdeiche an der Elbe“ zusammengefasst (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Norden/Norderney, An der Mühle 5, 26548 Norderney). In dem Kurzbericht vom 9. 3. 2020 „Bestickhöhenermittlung für Umplanungen im Bereich des Deichverbandes I. Meile Altenlandes“ hat die Forschungsstelle Küste die Höhen der Deiche zusammengefasst, die die Hochwasserschutzwände ersetzen sollen.

In Anlage 2 sind die Bemessungswasserstände, die berechneten Deichhöhen und die festgesetzten Deichhöhen grafisch dargestellt.

Die Hochwasserschutzwände an der Schwinge und an der Elbe sind durch Deiche zu ersetzen, weil sich die Nutzung des binnenseitigen Geländes geändert hat bzw. ändern wird und die Unterhaltung eines Deiches leichter ist als die einer Hochwasserschutzwand. Dabei ist der Deichverlauf im Bereich des Kernkraftwerks Stade (Rückbauphase) gradlinig, wie in der Übersichtskarte dargestellt, auszuführen.

Um die festgesetzten Deichhöhen langfristig zu gewährleisten, sind für den Bau der Deiche die Setzungs- und Sackungsmaße auf die jeweiligen Bestickhöhen zu addieren.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Deichverband I. Meile Altenlandes als Träger der Deicherhaltung angehört.

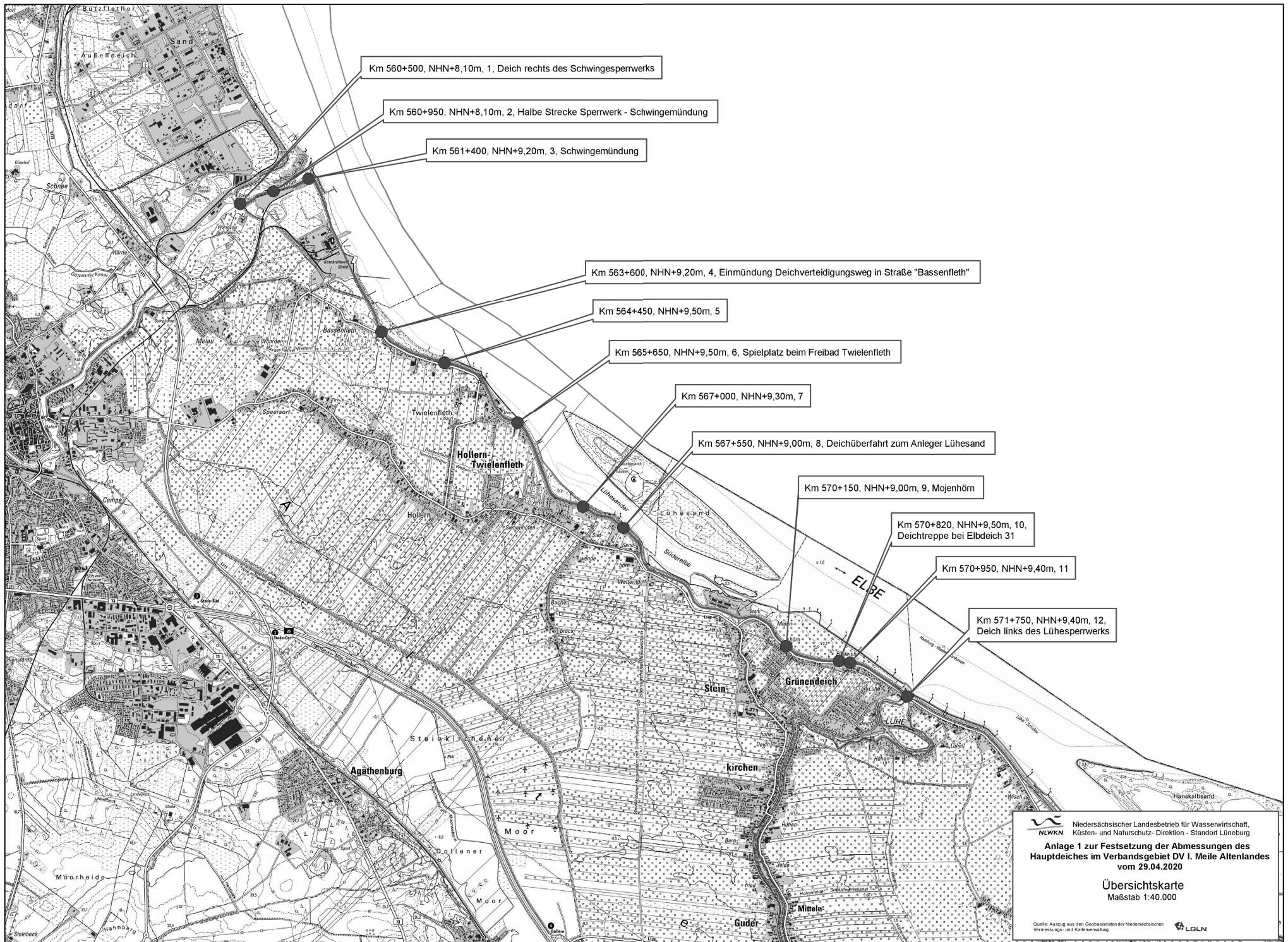
C. Schlussbestimmungen

Diese Festsetzung tritt am 13. 5. 2020 in Kraft.

Die „Festsetzung der Abmessung des linken Elbdeiches im Deichverband der I. Meile Alten Landes im Regierungsbezirk Lüneburg“ vom 23. 6. 2000 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 102) tritt mit Ablauf des 12. 5. 2020 außer Kraft.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.




 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion - Standort Lüneburg
Anlage 1 zur Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches im Verbandsgebiet DV I. Meile Altenlandes vom 29.04.2020
 Übersichtskarte
 Maßstab 1:40.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Kartenverwaltung